

**Vorschriften für den Schiedsrichterausschuß,
das NÖ. Schiedsrichterkollegium
und Schiedsrichtergruppen.**

10/2008

Gliederung:

Abschnitt I:	Einleitung und Begriffsbestimmungen	§ 1
Abschnitt II:	Schiedsrichterausschuß	§§ 2 - 8
Abschnitt III:	NÖ. Schiedsrichterkollegium	§§ 9 - 11
Abschnitt IV:	Schiedsrichtergruppen	§§ 12 - 16
Abschnitt V:	Pflichten und Rechte der Schiedsrichter	§§ 17 - 19
Abschnitt VI:	Ehrenzeichen und Diplome	§ 20
Abschnitt VII:	Geschäftsordnung für den Schiedsrichterausschuß	§§ 21 - 33
Abschnitt VIII:	Schlußbestimmungen	§ 34

Anhänge:

- 1) Strafregulativ für Angehörige des NÖ. Schiedsrichterkollegiums
- 2.) Klassifikationsbestimmungen für Schiedsrichter
- 3.) Beobachterordnung für Schiedsrichter des NÖSK
- 4.) Nachwuchsschiedsrichterordnung des NÖSK
- 5.) Kassen- und Buchführungsverordnung
- 6.) Richtlinien über Veranstaltungen der Schiedsrichtergruppen

Abschnitt I: Einleitung und Begriffsbestimmungen

§ 1 Einleitung und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Schiedsrichterausschuß (SchA) ist gem. §§ 6 und 21 der Satzungen des NÖ. Fußballverbandes Verbandsorgan und Unterausschuß des NÖFV. Er hat seinen Sitz am Sitz des NÖFV.
- (2) Die Gesamtheit der Schiedsrichter des NÖFV bildet das NÖ. Schiedsrichterkollegium (NÖSK), das unter der Führung des SchA steht.
- (3) Die Schiedsrichter des NÖFV sind nach regionalen Gegebenheiten in Schiedsrichtergruppen zusammengefaßt, die dem SchA unterstehen. Die Einteilung der Gruppen und deren Sitz werden vom SchA reglementiert.
- (4) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter des NÖFV werden – vorbehaltlich vorgesehener Genehmigungen durch das Präsidium oder den Vorstand des NÖFV – vom SchA autonom geführt.

Abschnitt II: Schiedsrichterausschuss

§ 2 Schiedsrichterausschuss

Der SchA besteht gem. § 21 der Satzungen des NÖFV aus einem Obmann und bis zu 15 Beisitzern. Folgende Funktionen werden durch Wahl besetzt:

- 1 Obmannstellvertreter
- 1 Schulungs- und Regelreferent
- 1 Besetzungsreferent
- 1 Beobachtungsreferent
- 1 Disziplinarreferent
- 1 Referent für Talentförderung
- 1 Schriftführer
- 1 Finanzreferent
- 1 Verwaltungsreferent
- 1 Nachwuchs- und Neulingsreferent
- 1 Referent für Schiedsrichterassistenten

§ 3 Bewerbung, Wallausschuss, Wahlvorschlag

- (1) Alle ordentlichen aktiven oder ordentlichen nichtaktiven Schiedsrichter sowie die Beobachter des NÖSK sind spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung des NÖSK einzuladen, sich bei Interesse am Amt des Obmannes des SchA sich um dieses zu bewerben.
- (2) Die Bewerbung gem. Abs. 1 ist bis zu einem vom SchA festgesetzten Termin schriftlich beim SchA einzubringen. Die Bewerbung ist nur gültig, wenn der Obmann-Kandidat gleichzeitig mit seiner Bewerbung eine Liste mit 15 Beisitzern vorlegt, die gem. § 2 dem künftigen SchA angehören sollen. Der Obmann-Kandidat hat das Einverständnis der auf seiner Liste nominierten Beisitzer zu dieser Nominierung nachzuweisen.
- (3) Die Nominierung als Beisitzer von ein und derselben Person durch mehrere Obmann-Kandidaten sind unzulässig. Scheint eine Person auf mehr als einer Liste gem. Abs. 2 auf, so ist jene Liste gültig, die zuerst beim SchA eingelangt ist. Alle übrigen Listen auf denen diese Person aufscheint, sind ungültig. Die betreffenden Obmann-Kandidaten haben in diesem Fall binnen einer Woche eine neue Liste vorzulegen. Andernfalls ist die Bewerbung des jeweiligen Obmann-Kandidaten ungültig und vom weiteren Verfahren auszuscheiden.
- (4) Spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des NÖSK hat der SchA einen Wahlausschuss einzusetzen, welcher der Vollversammlung des NÖSK verantwortlich ist. Dieser Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied des Verbandspräsidiums als Vorsitzenden, drei Vertretern des SchA und drei Vertretern der Gruppenleiter. Bewerber um das Amt des Obmannes darf dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (5) Bewirbt sich nur eine Person um das Amt des Obmannes, so ist diese gemeinsam mit den gem. Abs. 2 nominierten Beisitzern durch den NÖSK-Wahlausschuss der Vollversammlung des NÖSK zur Bestätigung vorzuschlagen.

- (6) Gibt es mehr als zwei Kandidaten für das Amt des Obmannes, so hat der NÖSK - Wahlausschuss aufgrund der fachlichen Eignung der Kandidaten mit einfachem Mehrheitsbeschluss so viele Kandidaten auszuschneiden, sodass nur mehr zwei verbleiben.
- (7) Der NÖSK - Wahlausschuss stimmt hinsichtlich der Aufnahme der beiden verbleibenden Kandidaten in den Wahlvorschlag ab. Erreicht dabei ein Kandidat eine Dreiviertelmehrheit, so ist der betroffene Kandidat der designierte Obmann des SchA und vom NÖSK Wahlausschuss der Vollversammlung des NÖSK gemeinsam mit den gem. Abs. 2 nominierten Beisitzern zur Bestätigung vorzuschlagen.
- (8) Erreicht keiner der Kandidaten eine Dreiviertelmehrheit, so ist aus beiden Bewerbern ein Wahlvorschlag für die Vollversammlung des NÖSK zu erstellen, in dem der Kandidat mit den meisten Stimmen im NÖSK-Wahlausschuss an erster Stelle zu reihen ist.
- (9) Die Vollversammlung des NÖSK wählt im Falle des Abs. 8 mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann des SchA gemeinsam mit den gem. Abs. 2 nominierten Beisitzern. Dabei ist zuerst über den vom Wahlausschuss erstgereihten Kandidaten abzustimmen.
- (10) Liegt gemäß Abs. 5 und 7 nur ein Wahlvorschlag des Wahlausschusses des NÖSK vor, so obliegt der Vollversammlung die Bestätigung des nominierten Obmannes und seiner Beisitzer.
- (11) Der von der Vollversammlung gewählte bzw. bestätigte Obmann des SchA und seine Beisitzer sind dem Wahlausschuss des NÖFV zur definitiven Wahl durch die Hauptversammlung des NÖFV zu melden. Diese müssen dem NÖSK angehören.

§ 4 Mitglieder des SchA

- (1) Sind Personen im SchA als Mitglieder tätig, so dürfen diese in der Regel keine Funktion in den Schiedsrichtergruppen ausüben. Ausnahmen sind vom Präsidium zu genehmigen.
- (2) Zur Erledigung besonderer Aufgaben ist der SchA ermächtigt, weitere sportsachverständige Personen, die jedoch im SchA weder Sitz noch Stimmrecht haben, heranzuziehen (z.B. für administrative Arbeiten, Lehrgänge, Schulungsabende usw.)
- (3) Scheidet ein Mitglied des SchA während der Amtsperiode aus, so hat der SchA die Kooptierung eines neuen Mitgliedes durch den Vorstand des NÖFV zu beantragen. Bei Ausscheiden des Obmannes führt der Obmannstellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung des NÖFV. Scheidet auch der Obmannstellvertreter aus, hat der SchA dem Vorstand einen geschäftsführenden Vorsitzenden vorzuschlagen.
- (4) Ein Mitglied des SchA darf höchstens drei Funktionen in diesem innehaben.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der SchA ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des SchA erforderlich. Es besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des SchA verlangt wird.
- (5) Die Sitzungen des SchA sind vertraulich.

§ 6 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

Zu den Aufgaben des SchA gehören ins besonders:

- a) Besetzung der Verbandsfußballspiele des NÖFV mit Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten – wobei der SchA berechtigt ist, Schiedsrichter und Schiedsrichterteams auch von anderen Verbänden anzufordern; als Vergütung dürfen nur die jeweiligen Gebühren des NÖFV verrechnet werden.
- b) Fortbildung der Verbandsschiedsrichter in Lehrgängen und Schulungsabenden (Regeldiskussionen). Diese dienen zur Erreichung einer einheitlichen Regelauslegung und Regelanwendung.
- c) Verlautbarung von Beschlüssen, sowie Entgegennahme von Wünschen, Beschwerden und Anregungen des NÖFV, sowie seiner Mitglieder und Angehörigen. Solche Anbringen sind vom Obmann binnen 6 Wochen zu beantworten oder zur weiteren Behandlung an das zuständige Verbandsorgan weiterzuleiten.
- d) Laufende Feststellung der Leistungen der Angehörigen des NÖSK, sowie Ausbildung, Prüfung und Beobachtung des Schiedsrichter-Nachwuchses.
- e) Nominierung von Schiedsrichtern für Bewerbe im Rahmen des ÖFB.
- f) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, in Abstimmung mit dem Präsidium des NÖFV.
- g) Entsendung von Delegierten zu nationalen und internationalen Schiedsrichtertagungen.
- h) Bekanntgabe von Kandidaten als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten für die Bewerbe der Bundesliga, sowie Zurückziehung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten aus diesem Bewerben.

- i) Erledigung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten.
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand des NÖFV.
- k) Festlegung der Klassifikationsbestimmungen betreffend Höher- und Rückreihung und Erstellung der Schiedsrichterlisten für die einzelnen Leistungsklassen.
- l) Förderung des kollegialen und geselligen Zusammenschlusses aller Angehörigen des NÖSK.
- m) Herausgabe eines Mitteilungsblattes; dessen Herausgabe richtet sich nach der Notwendigkeit.
- n) Festsetzung von Jahresmitgliedsbeiträgen, Säumniszuschlägen und Geldstrafen, deren Höhe vom Vorstand zu genehmigen ist.
- o) Erstellen der Beobachterordnung, der Beobachterliste und Festlegung der Bestimmungen für die Beobachterordnung.
- p) Die Mitglieder des SchA sind verpflichtet, je nach Zuordnung die Sitzungen der Meisterschaftsgruppen zu besuchen. Sie haben auf Beschwerden und Anfragen Stellung zu nehmen und darüber in der nächsten Sitzung des SchA zu berichten.

§ 7 Finanzielle Bestimmungen

- (1) Der Obmann des SchA hat im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten des NÖFV für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag so rechtzeitig zu erstellen, dass er mit Beginn des Rechnungsjahres wirksam werden kann. Der Voranschlag, in den alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen sind, bildet die bindende Grundlage für die finanzielle Gebarung des NÖSK.
- (2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Zuwendungen des NÖFV zur Erfüllung bestimmter Aufgaben;
 - b) durch die vom SchA bestimmten Beiträge der Mitglieder des NÖSK. Die Beiträge sind bis 15. Februar eines jeden Jahres fällig;
 - c) durch die Einhebung eines Säumniszuschlags in der Höhe von 50 % des Beitrages bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist;
 - d) durch die Einhebung von Geldstrafen, die vom SchA gemäß dem Strafregulativ vorgeschrieben werden;
 - e) durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Besorgung der Kassengeschäfte des NÖSK obliegt grundsätzlich dem NÖFV. Zur Bewirtschaftung bestimmter Haushaltsmittel wird jedoch im SchA eine Verlagskasse eingerichtet, die vom Finanzreferenten des SchA geführt wird und die ständig wiederkehrende Ausgaben im Dienstbetrieb bestreitet. Ausgaben, die über ihre Zweckbestimmung hinausgehen, dürfen nicht

getätigt werden. Die Abrechnung der Verlagskasse mit der Hauptkasse des NÖFV hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen.

- (4) Für Barauszahlungen dürfen nur die vom Kontrollausschuß der Bundessportorganisation aufgelegten Formulare verwendet werden.

§ 8 Gremien des Schiedsrichterausschusses

Der SchA bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- a) der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK
- b) der Versammlung der Gruppenleiter
- c) der Versammlung der Gruppen-Schulungsreferenten
- d) der Versammlung der Gruppen-Nachwuchsreferenten
- e) der Versammlung der Gruppen-Nachwuchsbesetzungsreferenten
- f) der Versammlung der Beobachter
- g) der Versammlung der Neulingsbetreuer der einzelnen Schiedsrichtergruppen

Abschnitt III: NÖ. Schiedsrichterkollegium

§ 9 NÖ. Schiedsrichterkollegium

(1) Angehörige des NÖSK sind:

- a) ordentliche **aktive** Schiedsrichter: Schiedsrichter, die nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und Überprüfung der Eignung definitiv vom SchA aufgenommen werden;
- b) ordentliche **nichtaktive** Schiedsrichter: Schiedsrichter, die wegen Erreichens der Altersgrenze, aus anderen Gründen oder auf ihr Ansuchen, wobei mindestens 15 Jahre aktive Tätigkeit als Schiedsrichter für Kampfmannschaften bzw. 20 Jahre aktive Tätigkeit als Jugendschiedsrichter Voraussetzung ist, die Schiedsrichtertätigkeit nicht mehr ausüben und mit Genehmigung des SchA weiter im NÖSK verbleiben;
- c) **provisorische** Schiedsrichter: alle Schiedsrichterkandidaten, nach abgelegter theoretischer Prüfung, bis zu jenem Zeitpunkt an dem ihre Eignung festgestellt wurde;
- d) **außerordentliche** Mitglieder: sind Mitglieder die die Tätigkeit des NÖSK, vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, fördern. Über die Aufnahme entscheidet der SchA.
- e) **Gastschiedsrichter**: Schiedsrichter, die vorübergehend - meist aus beruflichen Gründen - ihre Schiedsrichtertätigkeit in Niederösterreich ausüben möchten und deren Eignung dazu vom SchA festgestellt wurde;
- f) **Beobachter**: ehemalige aktive Schiedsrichter, die über Vorschlag des Beobachtungsreferenten vom SchA eingesetzt werden;
- g) **Ehrenobmann**: scheidender oder ehemaliger verdienstvoller Obmann des SchA, der durch die Vollversammlung des NÖSK gewählt wird;
- h) **Ehrenmitglieder**: Schiedsrichter, die durch die Vollversammlung des NÖSK für besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen als Ehrenmitglied gewählt werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in das NÖSK ist die geistige und körperliche Eignung, sowie die persönliche Unbescholtenheit des Bewerbers, die Erreichung des 16. Lebensjahres, die Einsendung des Spielerpasses, sofern der Bewerber bei der Meldung zum Schiedsrichter noch aktiver Spieler ist oder bis vor kurzem war (von der Einsendepflicht sind Bewerber befreit, die sich nur als Nachwuchsschiedsrichter betätigen), die Zurücklegung aller Funktionen in einem Verbandsverein des NÖFV und die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist erforderlich. Bei Bediensteten einer Gebietskörperschaft, die sich als solche ausweisen müssen, kann von der Beibringung einer solchen Bestätigung abgesehen werden.

- (3) Über die Aufnahme als Schiedsrichter kandidat entscheidet der SchA. In besonderen Fällen ist der SchA berechtigt, Schiedsrichter kandidaten aufzunehmen, die das vorgesehene Alter noch nicht erreicht haben.
- (4) Über die endgültige Aufnahme eines provisorischen Schiedsrichters (Schiedsrichter kandidat) entscheidet der SchA nach Feststellung der Eignung.
- (5) Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden können sich mit Zustimmung ihres früheren Landesverbandes um die Aufnahme in das NÖSK bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der SchA.
- (6) Ebenso entscheidet der SchA über eine eventuelle Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen ordentlichen aktiven oder nichtaktiven Schiedsrichters.
- (7) Die Entscheidung des SchA nach Abs. 3 bis 6 erfolgt unter Ausschluß des Protestweges.

§ 10 Vollversammlung der NÖSK

- (1) Die ordentliche Vollversammlung des NÖSK findet analog der Hauptversammlung des NÖFV statt. Sie ist vom SchA spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des NÖFV abzuhalten. An der Vollversammlung sind alle – die durch Wahl in den Schiedsrichtergruppen zu bestimmende - Delegierten der Schiedsrichtergruppen und Mitglieder des SchA teilnahme- und stimmberechtigt. Den einzelnen Schiedsrichtergruppen kommt dabei eine Delegiertenstimme für je 10 ihrer ordentlichen Mitglieder zu. Stichtag für die Festsetzung der Stimmanzahl der Gruppen ist dabei jeweils der 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Für die Zählung sind nur die Schiedsrichter heranzuziehen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht mit einer Sperre belegt sind. Jede Gruppe kann so viele Delegierte entsenden, als sie über Stimmen verfügt. Eine Übertragung der Stimmrechte auf einen Stimmführer der Gruppe ist möglich.
- (2) Der Obmann des SchA führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, ist vom SchA ein geeigneter Vertreter aus den Mitgliedern des SchA zu wählen.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung des NÖSK ist einzuberufen, wenn dies von zumindest einem Zehntel aller ordentlichen aktiven Mitglieder und nichtaktiven Schiedsrichter schriftlich vom SchA gefordert wird, oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des SchA ausgeschieden sind, oder wenn der Vorstand des NÖFV die Einberufung anordnet. Die Einberufung, die Einbringung von Anträgen und die Vorsitzführung sowie die Stimmrechte richten sich nach den für die ordentliche Hauptversammlung geltenden Bestimmungen.

§ 11 Befugnisse der Vollversammlung des NÖSK

- (1) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (2) Beglaubigung der Mitschrift der letzten Vollversammlung des NÖSK.
- (3) Entgegennahme des vom SchA zu erstattenden Rechenschaftsberichtes.
- (4) Wahl bzw. Bestätigung des Obmannes und der Mitglieder des SchA.
- (5) Allfällige Wahl von Ehrenobmännern und Ehrenmitgliedern.
- (6) Beschlussfassung über Anträge seiner Mitglieder. Diese müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK dem SchA schriftlich übermittelt oder in der Geschäftsstelle des NÖFV schriftlich eingereicht werden. Werden bei der Vollversammlung selbst Anträge gestellt, so können sie zur Debatte und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK unterstützt werden.
- (7) Beratung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Fragen. Diese Belange können auch dem SchA zur Erledigung zugewiesen werden.
- (8) Für einen rechtskräftigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Beschlußfassung zu Pkt. 5 bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.

Abschnitt IV: Schiedsrichtergruppen

§ 12 Errichtung von Schiedsrichtergruppen

Die Schiedsrichter werden, wo möglich, gemäß der regionalen Gegebenheit vom SchA in Schiedsrichtergruppen zusammengefaßt. Ein Wechsel der Schiedsrichtergruppe ist nur nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gruppenleiter möglich.

§ 13 Leitung und Tätigkeit der Schiedsrichtergruppen

- (1) Die Leitung der gebildeten Schiedsrichtergruppen erfolgt durch den Gruppenleiter, der aus dem Kreis der gruppenangehörigen Schiedsrichter vom Schiedsrichterausschuss bestellt wird.
Spätestens zwei Wochen nach Konstituierung des SchA nach der Hauptversammlung des NÖFV sind die Mitglieder der einzelnen Schiedsrichtergruppen einzuladen, sich bei Interesse am Amt des Gruppenleiters schriftlich bis zu einem festgesetzten Termin beim SchA um dieses zu bewerben.
Der Schiedsrichterausschuss hat aus diesen Bewerbern die fachlich geeignetste Person auszuwählen und als Gruppenleiter zu bestellen.
- (2) Die Funktionsperiode der Gruppenleiter dauert analog der Funktionsperiode des SchA.
- (3) Die Schiedsrichterausschuss ist berechtigt während der Funktionsperiode einen Gruppenleiter seines Amtes zu entheben.
- (4) Im Falle einer Enthebung eines Gruppenleiters gem. Abs. 3, oder wenn ein Gruppenleiter während der Funktionsperiode sein Amt zurücklegt, ist vom SchA unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 ein neuer Gruppenleiter zu bestellen.
- (5) Der vom SchA bestellte Gruppenleiter hat die Mitglieder der Gruppenleitung vorzuschlagen. Diese sind von den Mitgliedern der jeweiligen Schiedsrichtergruppe mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen. Die Gruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Gruppenleiter-Stellvertreter
 - 1 Schriftführer
 - 1 Schriftführer-Stellvertreter
 - 1 Kassier
 - 1 Kassier-Stellvertreter
 - 1 Schulungsreferent
 - 1 Schulungsreferent-Stellvertreter
 - 1 Nachwuchsreferent
 - 1 Nachwuchsbesetzer
- (6) Bei der ersten Regeldiskussion nach Einsatzung der Gruppenleitung sind von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Schiedsrichtergruppe zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

- (7) Eine Suspens, ein noch nicht abgeschlossenes Disziplinarverfahren und eine nicht getilgte Strafe, schließen die Bestellung zum Gruppenleiter und zu einer anderen Funktion in der Gruppenleitung aus.
- (8) Sind Personen im SchA als Mitglieder tätig, so dürfen diese in der Regel keine Funktion in den Schiedsrichtergruppen ausüben. Ausnahmen sind vom Präsidium zu genehmigen.
- (9) Dem Gruppenleiter obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung der Regeldiskussionsabende;
 - b) die Übermittlung aller Beschlüsse des SchA;
 - c) die Mitwirkung bei der Werbung von Schiedsrichtern;
 - d) die Teilnahme an den Gruppenleiterversammlungen.
- (10) Die Schiedsrichtergruppen sind zur Durchführung des Schriftverkehrs und der Verwaltung einer Gruppenkasse berechtigt.
- (11) Vor der Neueinsetzung der Gruppenleitung muss die Gruppenkasse durch die amtierenden Rechnungsprüfer geprüft werden und der Kassier, sowie die alte Gruppenleitung, entlastet werden.
- (12) Der Schulungsreferent bzw. dessen Stellvertreter hat nach den Anweisungen des Schulungsreferenten des SchA für eine einheitliche Regelauslegung zu sorgen und die Regeldiskussionen hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes zu leiten.
- (13) Zur besonderen Betreuung der provisorischen Schiedsrichter wird ein Nachwuchsreferent eingesetzt. Dem Nachwuchsreferenten obliegt die weitere Betreuung junger aktiver Schiedsrichter, u.a. Erarbeitung der Schiedsrichterassistentenberichte, event. Beobachtungsberichte und Nachwuchsbetreuerberichte.
- (14) Ein Vertreter der Gruppenleiter kann an Sitzungen des SchA beratend teilnehmen. Alle Gruppenleiter erhalten je eine Kopie des Sitzungsprotokolls des SchA.
- (15) Die Gruppenleiter dürfen nur über den SchA mit anderen Verbandsorganen in Verbindung treten.

§ 14 Die Gruppenleiterversammlung

- (1) Die Gruppenleiterversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die Teilnahme der Gruppenleiter (bei deren Verhinderung der Stellvertreter) ist Pflicht. Die Gruppenleiterversammlung wird vom SchA einberufen.
- (2) Die Mitglieder des SchA haben das Recht, an den Gruppenleiterversammlungen teilzunehmen.
- (3) Den Vorsitz der Gruppenleiterversammlung hat der Obmann des SchA bzw. ein vom SchA nominiertes Mitglied zu führen.

- (4) Die Gruppenleiter werden bei diesen Versammlungen vom SchA informiert. Eine gründliche Aussprache über alle schwebenden Probleme (Anfragen über Regelauslegung, Lehrgänge und deren Teilnehmer, Wünsche, Bitten und Beschwerden der Schiedsrichter ihrer Gruppen usw.) ist auf alle Fälle Hauptpunkt der Tagesordnung.
- (5) Zu den Gruppenleiterversammlungen können weitere sportsachverständige Personen über Beschluß des SchA beigezogen werden.
- (6) Bei der Gruppenleiterversammlung sind drei Mitglieder für den Wahlausschuss zu nominieren.
- (7) Die Protokollführung erfolgt durch den Schriftführer des SchA.

§ 15 Versammlung der Schulungsreferenten

- (1) Die Versammlung der Schulungsreferenten findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Teilnahme der Schulungsreferenten bzw. deren Stellvertreter ist Pflicht. Die Versammlung wird vom SchA einberufen. Sie hat den Zweck, eine einheitliche Schulung und Ausbildung der Mitglieder des NÖSK zu gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder des SchA haben das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen.
- (3) Zu dieser Versammlung können weitere sportsachverständige Personen über Beschluß des SchA beigezogen werden.
- (4) Den Vorsitz hat der Obmann oder der Schulungs- und Regelreferent des SchA zu führen.

§ 16 Versammlung der Nachwuchsbetreuer und Nachwuchsbesetzer der Gruppen

- (1) Die Versammlung der Nachwuchsbetreuer findet nach Möglichkeit einmal im Jahr statt. Die Teilnahme der Nachwuchsbetreuer ist Pflicht. Die Versammlung wird vom SchA einberufen. Sie hat den Zweck, eine einheitliche Schulung und Betreuung von provisorischen und jungen aktiven Schiedsrichtern des NÖSK zu gewährleisten.
- (2) Die Versammlung der Nachwuchsbesetzer findet mindestes einmal im Jahr statt. Die Teilnahme der Nachwuchsbesetzer oder deren Stellvertreter ist Pflicht. Die Versammlung wird vom SchA einberufen. Sie hat den Zweck, eine einheitliche Besetzung der Nachwuchsspiele des NÖFV zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder des SchA haben das Recht an diesen Versammlungen teilzunehmen.

- (4) Zu diesen Versammlungen können weitere sportsachverständige Personen über Beschluß des SchA beigezogen werden.
- (5) Die Protokollführung erfolgt jeweils durch ein Mitglied des SchA.
- (6) Den Vorsitz hat jeweils der Obmann oder der zuständige Referent des SchA zu führen.

Abschnitt V: Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

§ 17 Pflichten der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter des NÖSK haben folgende Pflichten:

- a) Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Gruppenbeitrages bis spätestens 15. Februar jeden Jahres, sowie eines Säumniszuschlages (50 % des jeweils gültigen Beitrages) bis längstens des darauf folgenden 15. März jeden Jahres;
- b) jederzeitige Befolgung aller Besetzungen durch den SchA. Die Schiedsrichter sind ungeachtet ihrer Einteilung in Leistungsklassen verpflichtet, auch Spiele niederer Klassen zu leiten. Weiters sind sie verpflichtet, eine allfällige Verhinderung zeitgerecht dem SchA bekanntzugeben;
- c) einwandfreies Verhalten;
- d) Leitung der Wettspiele nach bestem Wissen und Gewissen; Beachtung der Spielregeln; Unterlassung von Handlungen, die geeignet sind die Unparteilichkeit des Schiedsrichters in Zweifel zu ziehen; Tragen des österreichischen Schiedsrichterwappens auf der Sportkleidung;
- e) rechtzeitiges und bestimmungsgemäßes Erscheinen zum nominierten Wettspiel, sowie rechtzeitiges und bestimmungsgemäßes Einsenden der Spielberichte, die derart abzufassen sind, dass Vorkommnisse klar und eindeutig dargestellt sind.
- f) Übernahme von Wettspielleitungen wenn der nominierte Schiedsrichter nicht erschienen ist, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen, wobei die Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußballbundes und die Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft des NÖFV genauestens zu beachten und einzuhalten sind;
- g) ein Nachwuchsschiedsrichter muß für mindestens sechs Nachwuchsspiele pro Halbsaison zur Verfügung stehen.
- h) Regelmäßiger Besuch aller vom SchA angeordneten Sitzungen, Versammlungen, Regeldiskussionen, Fortbildungslehrgänge und sonstiger Veranstaltungen;
- i) jederzeitige bestmögliche Wahrung der Interessen des NÖFV und NÖSK nach innen und außen.

§ 18 Ahndung von Pflichtverletzungen und Streichung von der Schiedsrichterliste

- (1) Verletzungen gegen die im § 17 dieser Satzungen angeführten Pflichten (ausgenommen lit. a) werden vom SchA gemäß dem Strafregulativ geahndet.
- (2) Stellt der SchA die Nichteignung eines Mitgliedes des NÖSK fest, kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen. Die Nichteignung ist

dann gegeben, wenn aufgrund mehrmaliger Beobachtungen durch Mitglieder des SchA oder Mitglieder des NÖSK eine Nichteignung als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent festgestellt wird.

- (3) Stellt der SchA Interesslosigkeit (etwa durch unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen) fest, kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen.
- (4) Werden bis 15. März eines jeden Jahres der Mitgliedsbeitrag, der Gruppenbeitrag und der Säumniszuschlag nicht bezahlt, erfolgt durch Beschluß des SchA die Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 19 Rechte der Schiedsrichter

- (1) Ordentliche aktive Schiedsrichter haben:
 - a) das Sitz-, Stimm-, Antrags- und Beschwerderecht in der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK wird durch Delegierte ausgeübt. In den Versammlungen der Schiedsrichtergruppe, der sie angehören, werden diese Rechte selbst ausgeübt.
 - b) das Recht auf Aushändigung des Schiedsrichterausweises gegen Entrichtung des dafür vom SchA beschlossenen Beitrages und eines allfälligen Säumniszuschlages, deren Höhe im Schiedsrichter-Mitteilungsblatt verlautbart wird. Mit dem Ausweis ist das Recht des freien Eintrittes bei sämtlichen Vereins- und Verbandsveranstaltungen des NÖFV im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich verbunden. Amtierende Schiedsrichter haben überdies das Recht des freien Eintrittes für eine Begleitperson;
 - c) das Recht, wegen offensichtlicher Voreingenommenheit von Vereinen, die Leitung von Wettspielen bestimmter Vereine abzulehnen. Diese Ablehnung seitens des Schiedsrichters ist rechtzeitig dem SchA bekanntzugeben.
- (2) Ordentliche nichtaktive und provisorische Schiedsrichter sowie Beobachter haben die Rechte gem. Abs. (1) lit. a) und b).
- (3) Ordentliche aktive und nichtaktive Schiedsrichter, sowie Beobachter haben das Recht, sich um das Amt des Obmannes des SchA zu bewerben, sowie ihr Interesse für das Amt als Gruppenleiter oder als Mitglied der Gruppenleitung bekannt zu geben.
- (4) Der Ehrenobmann und Ehrenmitglieder haben das Recht den Schiedsrichterausweis kostenlos jährlich erneuert zu erhalten.
- (7) Aktive, provisorische und Gastschiedsrichter sowie Beobachter, erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschalvergütung, deren Höhe und Abstufung der Vorstand des NÖFV im Einvernehmen und über Antrag des SchA festsetzt. Die jeweilige Höhe der Pauschalvergütung wird verlautbart.

Abschnitt VI: Ehrenzeichen und Diplome

§ 20 Ehrenzeichen und Diplome

- (1) Für langjährige oder verdienstvolle Tätigkeit als Angehöriger des NÖSK können durch den SchA Ehrenzeichen und Diplome in folgenden vier Stufen verliehen werden:
 - a) das Ehrenzeichen des NÖSK in Silber mit Diplom nach 10-jähriger aktiver Tätigkeit;
 - b) das Ehrenzeichen des NÖSK in Silber-Gold mit Diplom nach 20-jähriger aktiver Tätigkeit oder Zugehörigkeit zum NÖSK für besondere Verdienste;
 - c) das Ehrenzeichen des NÖSK in Gold mit Diplom nach 30-jähriger aktiver Tätigkeit oder Zugehörigkeit zum NÖSK für außerordentliche Verdienste;
- (2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann die Dauer der Zugehörigkeit gem. Abs. 1 im Einzelfall unterschritten werden.
- (3) Von der Verleihungsbedingung in Abs. 1: "..... Angehöriger des NÖSK....." kann in besonderen Fällen (z.B. Gastreferenten und Mitglieder von Schiedsrichterausschüssen aus anderen Landesverbänden, die sich um das NÖSK besondere Verdienste erworben haben) abgesehen werden.
- (4) Die Verleihung erfolgt in geeignetem Rahmen.
- (5) Die Verleihung von Ehrenzeichen erfolgt unter Ausschluß eines Protestweges. Ein rechtlicher Anspruch der Angehörigen des NÖSK auf Verleihung von Ehrenzeichen besteht nicht.

Abschnitt VII: Geschäftsordnung des SchA:

Für den inneren Geschäftsbetrieb sowie den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen des SchA und seiner nachgeordneten Gremien gilt die Geschäftsordnung des NÖFV sinngemäß mit den nachstehenden Sonderregelungen.

§ 21 Einberufung der Versammlungen und Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des SchA finden nach Möglichkeit einmal monatlich statt. Eine schriftliche Einladung für die periodischen Sitzungen erfolgt nicht. Lediglich zur konstituierenden Sitzung des SchA werden alle Ausschußmitglieder schriftlich eingeladen. Ausschußmitglieder, die begründet an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben sich rechtzeitig zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben wird nach den Satzungen des NÖFV vorgegangen.
- (2) Der SchA ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Der Obmann hat den SchA innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens der Hälfte der Mitglieder des SchA verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, jedoch dürfen ein Vertreter der Gruppenleiter und Präsidiumsmitglieder des NÖFV beratend teilnehmen.
- (4) Über den Sitzungsverlauf ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll zu führen und eine Kopie desselben umgehend an die Geschäftsstelle und an die Gruppenleiter weiterzuleiten.

§ 22 Sitzungen des Arbeitsausschusses

- (1) Zur Vorbereitung besonders umfangreicher oder schwieriger Tagesordnungspunkte von Sitzungen des SchA wird ein Arbeitsausschuß eingerichtet.
- (2) Dem Arbeitsausschuß gehören an: Der Obmann als Vorsitzender, seine Stellvertreter, der Schulungs- und Regelreferent, der Besetzungsreferent, der Beobachtungsreferent, der Disziplinarreferent, die Referenten für Talentförderung und der Schriftführer.
- (3) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Obmann einberufen. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen.

§ 23 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung des NÖSK, den Sitzungen des SchA und den Gruppenleiterversammlungen. Er ist zuständig für die Abwicklung des Schriftverkehrs.

§ 24 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Die Einnahmen werden für die Durchführung des Voranschlags für das Schiedsrichterwesen verwendet.

§ 25 REFERATE

- (1) Der SchA richtet für die innere Geschäftsführung folgende Referate ein:
- a) Schulungs- und Regelreferat;
 - b) Besetzungsreferat;
 - c) Beobachtungsreferat;
 - d) Disziplinarreferat;
 - e) Referat für Talentförderung;
 - f) Referat für Verwaltungsangelegenheiten;
 - g) Referat für Nachwuchsschiedsrichter und Neulingsbetreuer;
 - h) Referat für Schiedsrichterassistenten
- (2) Die einzelnen Referate werden von den dazu vom SchA aus seinen Mitgliedern auf Vorschlag des Obmanns bestellten Referenten geführt; diese Referenten werden jeweils von anderen Mitgliedern des SchA unterstützt, wobei diese unterstützenden Mitglieder jedoch nicht in mehr als drei Referaten tätig sein dürfen.

§ 26 SCHULUNGS- UND REGELREFERAT

- (1) Dem Schulungs- und Regelreferenten obliegt vor allem:
- die Redigierung des Schiedsrichtermittlungsblattes,
 - die Regelauslegung im Sinne des jeweils letzten vom österreichischen Fußballbund herausgegebenen Regelbuches,
 - die Mitwirkung bei allen Schiedsrichter-, Neulings- und Fortbildungslehrgängen, sowie bei Fernkursen und
 - die Auswahl der Referenten.
- Den Leiter des Beobachtungsreferates hat er in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (2) Der Schulungs- und Regelreferent wird zur Bewältigung aller Aufgaben von geeigneten Mitgliedern des SchA oder anderen regelkundigen Personen unterstützt. Dieses Kollegium bildet das Schulungsreferat; es wird über Vorschlag des Schulungs- und Regelreferenten vom SchA eingesetzt und abberufen.

- (3) Den Mitgliedern des Schulungsreferates obliegt vor allem, in Zusammenarbeit mit dem Schulungsreferenten, die regeltechnische Betreuung der Schiedsrichtergruppen.
- (4) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Fernschüler oder der Teilnehmer an Schiedsrichter-Neulingslehrgängen, die sämtliche Spielregeln der FIFA umfassen müssen, ist der Schulungs- und Regelreferent allein verantwortlich. Er hat die notwendigen Prüfer einzuteilen und die Prüfung als solche zu überwachen. Die Prüfer können auch geeignete Referenten aus anderen Landesverbänden sein.
- (5) Bei der Prüfung der Kandidaten müssen die Fragen so gewählt werden, daß mit ihnen der wichtigste Regelstoff erfaßt ist. Wird die Hälfte der Fragen nicht beantwortet, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Beantwortung oder Nichtbeantwortung entscheidet der Prüfer.
- (6) Die Auswertung der Prüfungsergebnisse hat der jeweilige Prüfer mit dem Schulungs- und Regelreferenten vorzunehmen. Die Beschlußfassung über das Prüfungsergebnis ist geheim und unanfechtbar. Das Prüfungsergebnis ist nach Abschluß der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (7) In Ausnahmefällen, wenn die Eignung zum Schiedsrichteramt außer Zweifel steht, kann der SchA von der Ablegung der Prüfung absehen. Dagegen kann eine Informationsprüfung vom SchA jederzeit angeordnet werden.

§ 27 BESETZUNGSREFERAT

- (1) Für die Besetzung und Nachbesetzung aller Wettspiele mit Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der Besetzungsreferent, der direkt dem Obmann verantwortlich ist, zuständig. Der Besetzungsreferent ist berechtigt, Spielleiter oder Schiedsrichterassistenten auch zweimal an einem Tag zu besetzen, soweit dies erforderlich ist. Für die Besetzung an Wochentagen ist die Zustimmung des zu Besetzenden erforderlich. Namentliche Anforderungen von Schiedsrichtern durch Verbandsvereine sind prinzipiell nicht zu berücksichtigen.

Für die Besetzung ist der Abdruck im „NÖ-Sport“, die Besetzungskarte, das Telegramm, das FAX oder die telefonische Verständigung durch ein Mitglied des SchA maßgebend. Ein Wettspieltausch ist nur mit Zustimmung des Besetzungsreferenten oder auch ausnahmsweise des zuständigen Gruppenleiters zulässig.

- (2) Zur Bewältigung der Aufgaben des Besetzungsreferenten werden ihm Beisitzer aus der Mitte des SchA zugeteilt, die u.a. auch für die Eingabe in die EDV zuständig sind. Die Wettspielbesetzung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine allfällige Umbesetzung wegen Verhinderung des in Aussicht genommenen Schiedsrichters noch möglich ist und die Verlautbarung der Besetzung im "NÖ-Sport" gewährleistet wird.
- (3) Das Besetzungsreferat hat seine Anwesenheit so einzuteilen, daß von Montag bis Freitag einer Woche (ausgenommen Feiertag) zumindest die Anwesenheit eines Mitarbeiters stundenweise gewährleistet ist. Außerdem ist an Samstagen vormittag, an denen in der Geschäftsstelle ein Journaldienst geführt wird, auch durch das Besetzungsreferat ein Journaldienst einzurichten.

§ 28 BEOBACHTUNGSREFERAT

- (1) Der Beobachtungsreferent des SchA leitet das Beobachtungswesen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben unterstützen ihn der Schulungs- und Regelreferent und andere besonders regelkundige Schiedsrichter des NÖSK.
- (2) Dem Beobachtungsreferenten obliegt die Besetzung der Beobachter.
- (3) Nähere Bestimmungen zum Beobachtungswesen erlässt der SchA in der Beobachterordnung.
- (4) Der Beobachtungsreferent hat Sorge zu tragen, dass die Berichte der Beobachter umgehend eingesandt werden.

§ 29 DISZIPLINARREFERAT

Dem Disziplinarreferenten obliegt die Vorbereitung für die Schlichtung aller Streitfälle, die sich aus der Zugehörigkeit zum NÖSK ergeben, sowie die Durchführung des Vorverfahrens gegen die Angehörigen des NÖSK, soweit diese Pflichtverletzungen begangen haben. Außerdem ist vom Disziplinarreferent ein Urteilsvorschlag auszuarbeiten, der dem SchA bei der nächsten Sitzung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist (ausgenommen § 17 lit. a). Der SchA entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; er kann aber bei Unklarheiten das Disziplinarreferat mit einer neuerlichen Überprüfung des Falles beauftragen. Für das Strafverfahren gilt das Strafregulativ des NÖSK (Anlage I).

§ 30 REFERAT FÜR TALENTEFÖRDERUNG

Der Referent für Talentförderung ist für die Betreuung der geführten Kader verantwortlich.

§ 31 REFERAT FÜR VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

Dem Administrationsreferenten obliegt:

die Führung der Personalbewegungen des Schiedsrichterkollegiums, die wöchentliche Erstellung der Veränderungslisten für das Sekretariat des NÖFV, für den "NÖ-Sport" und für die jeweilige überregionale Schiedsrichterzeitung;

die Führung der Adressenverzeichnisse des NÖSK, der Personalakte aller Angehörigen des NÖSK, die Führung der Anwesenheitsliste bei den vorgeschriebenen Pflichtregeldiskussionen und monatliche Berichterstattung an den SchA;

die Mitwirkung bei Neulingsprüfungen, insbesondere bei der Einführung der Prüflinge in die administrative Schiedsrichtertätigkeit;

die Führung der Geburtstagskartei, sowie der Unterlagen für Ehrenzeichen;

die Betreuung des Archivs des SchA;

die Öffentlichkeitsarbeit des NÖSK. Diese ist mit dem Obmann und der Geschäftsstelle des NÖFV abzusprechen.

die Übernahme, Ausgabe und der Umtausch der Schiedsrichter-ausrüstung. Er hat über die verliehenen Ausrüstungsgegenstände Buch zu führen; außerdem muß er für die entliehenen Ausrüstungsgegenstände die Unterschriften der Schiedsrichter einholen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben stehen ihm Mitarbeiter, die nicht dem SchA angehören müssen, zur Seite.

§ 32 REFERAT FÜR NACHWUCHSSCHIEDSRICHTER UND NEULINGSBETREUER

- (1) Der Referent für Nachwuchsschiedsrichter ist für die Betreuung und Erfassung aller Nachwuchsschiedsrichter des NÖSK verantwortlich. Zur engeren Mitarbeit stehen ihm der Besetzungsreferent, sowie die Nachwuchsbesetzer zur Verfügung. Es obliegt ihm die Mitarbeit bei den Schulungskursen für Nachwuchsschiedsrichter, sowie aller Maßnahmen zur Gewinnung neuer Nachwuchsschiedsrichter.
- (2) Der Referent für die Neulingsbetreuung ist für die Betreuung und Erfassung aller neu zum Kollegium gestoßenen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zuständig. Er ist verantwortlich für die Einteilung der Neulingsbetreuer.

Zur Mitarbeit stehen ihm der Besetzungsreferent und der Regelreferent zur Verfügung.

§ 33 REFERAT FÜR SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN

- (1) Das Referat für Schiedsrichterassistenten ist für die Ausbildung, die laufende Leistungskontrolle sowie den leistungsgerechten Einsatz der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Zur Bewältigung dieser Aufgaben erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Beobachtungs-, Regel- und Schulungs- sowie dem Besetzungsreferat.
- (2) Dem Referat für Schiedsrichterassistenten obliegt im Besonderen
 - die Ausarbeitung, Vermittlung und Vollziehung der spezifisch für die Schiedsrichterassistenten und deren Tätigkeit geltenden Bestimmungen
 - die Administration und Überwachung der laufend von den Schiedsrichterassistenten erbrachten Leistungen (Beobachtungsberichte, Lauf- und Regeltests, etc.)
 - gemeinsam mit den Regel- und Schulungsreferat die zielorientierte, spezifische Aus- und Fortbildung von Schiedsrichterassistenten
 - gemeinsam mit dem Besetzungsreferat die Sicherstellung des leistungsgerechten Einsatzes der Schiedsrichterassistenten

Abschnitt VIII: Schlußbestimmungen

§ 34 Allgemeines und Inkrafttreten

- (1) In allen, in diesen Vorschriften samt Anhängen nicht vorgesehenen Fällen, die Mitglieder des NÖSK oder Schiedsrichterangelegenheiten des NÖFV betreffen, entscheidet der SchA bzw. der Vorstand des NÖFV, soweit nicht Gremien des ÖFB oder regionale Organe berufen sind.
- (2) Änderungen dieser Vorschriften beschließt über Antrag des SchA der Vorstand des NÖFV.
- (3) Diese Vorschriften samt Anhängen treten am 07.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.